

28. Deutscher EDV-Gerichtstag
Arbeitskreis: Aktuelle Rechtsprechung zu eGovernment und eJustice
20. September 2019

Kurzprotokoll

Protokoll: Sonja Oleownik, Geschäftsführerin des Instituts für Rechtsinformatik (Universität des Saarlandes)

Prof. Dr. Berlit begrüßte die Teilnehmer, sprach ein paar einleitende Worte und übergab an RA Wolfgang Kuntz.

RA Wolfgang Kuntz erläuterte kurz, dass er aus thematischen Gründen mit dem ersten Teil seines Vortrags beginnen und sich sodann mit Prof. Berlit abwechseln würde. Das Berichtsjahr erstreckte sich von Ende August 2018 bis Ende August 2019 zuzüglich einiger weniger Entscheidungen aus September 2019.

RA Kuntz widmete sich zunächst der *Form der Einreichung* von Widersprüchen, Klagen und Rechtsmitteln. Er führte zahlreiche Entscheidungen zur *Einreichung per einfacher E-Mail* auf. Als entscheidende Kriterien gegen deren Zulässigkeit werden überwiegend das Fehlen einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) oder eines sicheren Übertragungsweges genannt.

Sodann besprach der Referent einen Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen (1.2.2019 – 20 A 3100/17.PVB) zum *Schriftlichkeitserfordernis*. Danach ist dieses nur erfüllt, wenn eine dauerhafte Lesbarkeit gewährleistet ist.

RA Kuntz führte sodann einen Beschluss des Hessischen Finanzgerichts vom 06.12.2018 – 4 K 1880/14 – auf, wonach *Faxschreiben* entgegen einer Entscheidung des VG Dresden (Urt. v. 02.10.2018 – 2 K 308/18) *weiterhin ohne qeS* möglich sind, da sie über das allgemeine Telefonnetz erfolgen. Dazu verwies er zudem auf die späteren Ausführungen von Prof. Berlit.

Im Folgenden führte der Referent Entscheidungen zur *Einreichung per De-Mail* (ERVV für BVerfG nicht anwendbar, Verfassungsbeschwerde nicht über De-Mail möglich), zum *Verbot der Containersignatur* (verfassungskonforme Auslegung zulässig, wenn alle Dokumente das gleiche Verfahren betreffen) sowie zur *elektronischen Form als Regelweg* (grds. in Rechtsbehelfsbelehrung aufzunehmen, außer elektronischer Zugangsweg nicht eröffnet) auf.

Zum Ende des ersten Teils wies RA Kuntz darauf hin, dass die heutigen Vorträge kommende Woche (Prof. Berlit) und übernächste Woche (RA Kuntz) in der JurPC veröffentlicht werden.

Sodann übergab er das Wort an **Prof. Berlit**, der sich nach einer kurzen Themenübersicht zunächst dem besonderen Anwaltspostfach (beA) widmete.

Er erklärte, dass es insgesamt wenig Rechtsprechung zum beA gäbe. Zur *Finanzierung des beA* der Kammern *durch Umlage* bezog er sich auf einen Beschluss des BGH vom 25.6.2018 – AnwZ (Brfg) 23/18 –, wonach die umgelegten Kosten keine Nutzungsgebühr, sondern Beitrag seien und somit bei fehlender Nutzung nicht entfielen.

Sodann besprach der Referent Entscheidungen zum *Verzicht auf eine qeS bei der Übermittlung über das beA*. Es wurde mehrfach entschieden, dass jedenfalls die einfache Signatur unter dem Schriftsatz mit dem Inhaber des Absenderpostfachs übereinstimmen muss.

Nach Ausführungen zur *Nutzung des beA für die Einreichung* (Problematik der Nichtannahme von Umlauten im Dateinamen) folgte Rechtsprechung zur *Einrichtung eines beA-Postfachs* (ausschließlich für natürliche Personen, nicht für eine *Rechtsanwalts-AG*). Angesichts des offenkundig bestehenden Bedürfnisses nach Kanzlei-Postfächern verwies Prof. Berlit auf die

politische Diskussion um die Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften und optionale Möglichkeit von Kanzleipostfachern für diese.

Zur Frage der *wirksamen Zustellung ohne Empfangsbekanntnis* befasste sich der Referent mit einem Urteil des VG Leipzig (Urt. v. 13.5.2019 – 7 K 2184/16.A), wonach ein nicht zurückgesandtes Empfangsbekanntnis an dem Tag als zugestellt anzusehen sei, an dem das Dokument üblicherweise als zugestellt gilt, also am dritten Tag nach Absendung.

Prof. Berlit befasste sich sodann mit dem Komplex der *Signaturen*. Ergänzend zu den vorherigen Ausführungen von RA Kuntz beschäftigte er sich nochmals eingehend mit *Containersignaturen*, *eingescannten Unterschriften*, der *Heilungsfiktion*, dem *Signaturerfordernis* und dem *Telefax* sowie mit der *Signatur bei Urteilen und Protokollen*, welche bei entsprechendem Transfervermerk möglich ist.

Anschließend übergab er das Wort nochmals an **RA Kuntz**. Dieser führte zahlreiche Entscheidungen zum Thema „*elektronischer Fristenkalender*“ auf. Aufgrund der hohen Anforderungen an die Sorgfaltspflichten eines Rechtsanwalts sei nach der aktuellen Rechtsprechung bei elektronischer Kalenderführung sicherzustellen, dass die Einträge durch Kontrollausdrucke überprüft und Vorkehrungen gegen das versehentliche Löschen von Fristen sowie den Ausfall der Computeranlage getroffen werden.

Nachdem es keine Fragen gab, übernahm für den letzten Teil des Vortrags erneut **Prof. Berlit** das Wort. Er nannte zahlreiche Entscheidungen, die sich mit der *Belehrung über elektronische Rechtsbehelfs-/mitteleinlegung* befassten und zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen: Belehrung ohne Hinweis auf elektronische Einlegung ist unrichtig; oder richtig (keine Irrtumserregung); oder kann in einer normativen Umbruchsituation berichtigt werden.

Es folgte die Auseinandersetzung mit der elektronischen *Aktenführung*. Bei Umstellung auf eine *elektronische Personalakte* sei die Papierakte nicht mehr beizubehalten, wenn die Umstellung mittels eines sicheren Verfahrens und professioneller Dienstleister erfolgt sei (OVG NRW, B. v. 17.12.2018 – 1 A 203/17).

Ein *Akteneinsichtsrecht* in elektronisch gespeicherte Daten bestünde nicht bei ausschließlich in Papierform geführter Prozessakte (BVerwG, B. v. 29.11.2018 – 9 B 26.18) und nicht auf einem Laptop für den Betroffenen selbst bei einer Strafakte (BGH, B. v. 6.6.2019 – StB 11/19).

Nach der Erläuterung weiterer Urteile zum *Löschungsanspruch aus der eAkte* widmete sich der Referent „*sonstigen Einzelfragen*“, wie dem „*Fristlauf bei elektronischer Zustellung*“.

Prof. Berlit schloss seinen Vortrag mit der schönen Frage: „Was ist eigentlich ein Screenshot beweisrechtlich?“ und dem Hinweis auf eine Entscheidung des OLG Thüringen (Urt. v. 28.11.2018 – 2 U 524/17), wonach es sich um ein Augenscheins Surrogat handelt.

Anschließend bedankte er sich beim Auditorium für die Geduld, gab Gelegenheit für Fragen und wünschte den Teilnehmern ein schönes Wochenende.

Abschließend wies RA Kuntz nochmals darauf hin, dass die Vorträge ausformuliert in der JurPC erscheinen werden.